

(Abgeordneter Dr. Böhme.)

- (A) wäre möglich, und vielleicht findet man aus den damaligen Verhandlungen einen gewissen Anlaß dafür. Aber ich habe schon vorher angeführt, daß die Entschädigung, die damals hingegeben wurde, bei weitem nicht ausreicht, um die Schäden zu beseitigen, und ich wage zu behaupten, daß wir damals unseren Erwägungen in der Hauptsache zugrunde legten die Wirkung, die es hat, wenn Katholiken in Frage kommen. Wir haben damals noch nicht daran gedacht, daß auch Mitglieder der israelitischen Religionsgemeinden hier in Frage kommen könnten. Aber ich muß, nachdem wir aus der Wirkung des Gesetzes erkannt haben, daß die Entschädigung nicht hinreichend ist für die Kirchengemeinden, an die Königliche Staatsregierung die Frage richten: Wie gedenkt sie die zweifellos kommenden Schäden, die für gewisse Kirchengemeinden eintreten werden, zu beseitigen?, damit wir uns weiter über unsere Stellungnahme zu dem vorliegenden Antrage des Herrn Kollegen Brodauf schlüssig machen können. Ich verlange natürlich nicht, daß die Königliche Staatsregierung heute schon im Laufe dieser Diskussion eine Erklärung abgibt, ich werde meine Anfrage noch präziser in der Deputationsberatung stellen. Ich werde mir auch dort vorbehalten, noch näher den Standpunkt, wie ich ihn hier im allgemeinen charakterisiert habe, darzulegen, und werde dort die Schäden, die wir zweifellos, wenn der Antrag Brodauf zur Annahme kommt, für einzelne Kirchengemeinden sehen, auf alle Fälle zu beseitigen versuchen.

(Bravo! rechts.)

**Präsident:** Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Antragsteller hat das Schlußwort.

**Abgeordneter Brodauf:** Meine Herren! In Hinsicht auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Uhlig möchte ich nur feststellen, daß meine politischen Freunde sich mit mir bei den Beratungen des Kirchensteuergesetzes dagegen gewandt haben, daß die ursprüngliche Bestimmung des Regierungsentwurfes abgeändert wird. Auch wir haben uns grundsätzlich für die Nichtbesteuerung Andersgläubiger ausgesprochen. Wir gehörten zu der Minderheit, die damals in namentlicher Abstimmung einer Mehrheit gegenüber unterlegen ist. Der vorliegende Antrag geht nicht dahin, diese ursprüngliche Regierungsvorlage etwa wiederherzustellen. Auch uns würde das zwar selbstverständlich als das Richtige erscheinen, wir halten es aber für aussichtslos, eine grundsätzliche Änderung des Gesetzes herbeizuführen. Wir möchten durch den vorliegenden Antrag nur die Schwierigkeiten beseitigen, die sich ergeben haben für die Israeliten, allein für die Israeliten — von Angehörigen anderer Bekenntnisse ist es nicht bekannt, daß Schwierigkeiten vorliegen —; wir

möchten sie deshalb beseitigen, weil es ja auch der Wille (C) der Mehrheit der Kammer, die damals die grundsätzliche Nichtbesteuerung Andersgläubiger ablehnte, gewesen ist, die Israeliten nicht zu treffen.

(Sehr richtig! bei der Fortschrittlichen Volkspartei.)

Auch die konservative Partei, die damals in Herrn Dr. Böhme den Hauptberichtersteller stellte, war, als sie diesem Kompromißantrag Dr. Böhme-Göpfert zustimmte, sich darin einig, daß damit ein Weg eröffnet werden sollte auch für die Israeliten, daß sie kirchliche Besitzwechselabgaben und Grundsteuern an Andersgläubige nicht mehr zu bezahlen hätten. Deswegen erscheint mir der mehr ablehnende Standpunkt gegen Beseitigung der Schwierigkeiten, den heute Herr Dr. Böhme einnimmt, nicht recht verständlich.

(Sehr richtig! bei der Fortschrittlichen Volkspartei.)

Ganz entschieden muß ich der Meinung des Herrn Dr. Böhme entgegentreten, daß die israelitischen Religionsgemeinschaften kein so wesentliches Interesse an einer eventuellen Änderung des Gesetzes hätten. Sie haben ein ganz hervorragendes, begreifliches Interesse daran. Wenn nur zwei Gemeinden bisher ihre Statuten eingereicht haben, so liegt es eben daran, daß die übrigen Gemeinden sich abwartend verhalten und die Entscheidung (D) des Ministeriums auf diese zunächst eingereichten erwarten. Im übrigen ist man in der Mehrheit der Gemeinden — bloß Plauen bildet aus den von mir schon angegebenen Gründen eine Ausnahme, auch wohl Leipzig aus einem anderen Grunde — an die Ausarbeitung der Statuten bereits herangetreten.

Herr Dr. Böhme hat sich heute wieder ausführlicher darüber ausgesprochen, ob die hier in Frage kommenden Abgaben als Realsteuern oder Personalsteuern zu betrachten seien. Auf dieses Gebiet will ich mich hier nicht begeben.

Der Herr Kultusminister hat an der engeren Auslegung des Begriffes „Religionsgemeinschaften“, wie er in §§ 7 und 13 enthalten ist, auch heute festgehalten und diesen Standpunkt des näheren begründet. Ich kann mich nicht davon überzeugen, daß die Bedenken, die er zum Ausdruck gebracht hat, durchschlagend wären. Ich habe ja darin auch die Zustimmung des Herrn Dr. Kaiser gefunden, daß der Begriff „Religionsgemeinschaft“ in den angegebenen Gesetzesparagrafen eine solche enge Auffassung nicht erfordert. Man muß sich doch einmal fragen: aus welchem Grunde ist denn der Ausdruck gewählt worden? Ganz sicher nicht aus dem Grunde, weil man hätte sagen wollen: Alle israelitischen Gemeinden